

06. Mai 2020

Eingang
Büro der BVV

05.05.2020

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat
Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1156 vom 29.04.2020
des Bezirksverordneten Ralph Korbus – (Fraktion der CDU)
Baumfällungen, Baumneupflanzungen und Baumbestand in Berlin-Rahnsdorf**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Weshalb stehen im nördlichen Abschnitt des Kalkbergweges keinerlei Straßenbäume und warum wurden dort bisher keine Straßenbäume angepflanzt?
2. Weshalb stehen im südlichen Abschnitt in Höhe der Fürstenwalder Allee 84-94 keinerlei Straßenbäume und weshalb wurden auch dort keine Straßenbäume angepflanzt bzw. nachgepflanzt?
3. Wie viele Bäume, die unter die Regelungen der Baumschutzverordnung fallen und wie viele Bäume insgesamt wurden in Rahnsdorf in den vergangenen fünf Jahren durch das Bezirksamt oder in dessen Auftrag gefällt?
4. Wie viele Bäume wurden im gleichen Zeitraum durch das Bezirksamt neu gepflanzt?
5. In welcher Weise werden bei Baumfällungen auf öffentlichem Straßenland ein Ausgleich oder Ersatz gewährleistet?
6. In welchen Straßen von Rahnsdorf sind in diesem Jahr Neupflanzungen geplant?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Dieser Straßenabschnitt gehört zu einer unteren Priorität hinsichtlich Baumpflanzungen, weil:

- liegt nicht in einem verdichteten Wohngebiet, sondern in einem Siedlungsgebiet mit bereits hohem Grünanteil
- kleine Nebenstraße
- Kalkbergweg ist in Reinigungsklasse C eingeordnet, d.h. die Anlieger müssen das Laub beräumen. Dies führt immer wieder zu Auseinandersetzungen mit den Anwohnern, die das Laub nicht beräumen wollen bzw. wegen des anfallenden Laubes keine Straßenbäume wünschen.

Zu 2.:

Hier ist der Pflanzstreifen zu schmal. Es wurde versucht, Baumpflanzungen gegenüber dem Friedhof zu positionieren, was an zu schmalen Seitenstreifen und einer vorhandenen Gasleitung gescheitert ist.

Zu 3.:

In Folge der Regelung des § 4 Abs. 6 Nr. 2 BaumSchVO unterliegen erforderliche Maßnahmen des für die Straßenbäume zuständigen Fachamtes nicht dem ansonsten zu beachtenden Genehmigungsvorbehalt nach § 5 BaumSchVO. Insofern greift die BaumSchVO im öffentlichen Straßenland nur dann, wenn Beeinträchtigungen von Straßenbäumen erfolgen, die nicht im kausalen Zusammenhang mit der Maßnahme i.d.R. des Tiefbaubereiches stehen.

Die Baumfällungen des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA) in Verantwortung des Fachbereiches Grün sind immer die Folge eines nicht verkehrssicheren Zustandes und unterliegen somit nicht der BaumSchVO.

Vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 sind 245 Bäume durch das SGA gefällt worden.

Zu 4.:

Im gleichen Zeitraum wurden durch das SGA bzw. im Rahmen der Stadtbaumkampagne 162 Bäume neu gepflanzt.

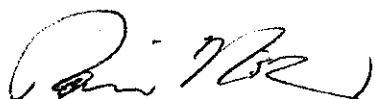
Zu 5.:

Da für die genannten Baumfällungen die BaumSchVO nicht greift, ist das SGA auch nicht auf der Grundlage der BaumSchVO zu Ersatz verpflichtet. Eine Ausgleichszahlung ist für Maßnahmen des Landes Berlin ohnehin ausgeschlossen.

Die grundsätzliche Verpflichtung, Straßenbäume nachzupflanzen, ergibt sich aus den Aufgaben, die dem SGA zugeordnet sind. Je nach Haushaltslage kann das SGA dieser Verpflichtung nachkommen oder auch nicht. In den letzten ca. 10 Jahren war der Haushaltsansatz so gering, dass Baumnachpflanzungen durch das SGA aus Haushaltsmitteln nicht möglich waren. Es war bereits schwierig, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln die gepflanzten (Straßen)bäume zu pflegen, d.h. in den ersten 6 Standjahren zu wässern und möglichst auch zu schneiden.

Zu 6.:

Nach derzeitigem Planungsstand wird es in 2020 keine Baumpflanzungen in Rahnsdorf geben.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B
52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1156
----------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	70,14 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

70,14

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

30,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

100,14 €